



Informationen für Hebammen aus Polen

Das Merkblatt enthält zusätzliche Informationen zu den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als Hebamme/ Entbindungspfleger aufgrund einer in **Polen** abgeschlossenen Berufsausbildung in der Geburtshilfe.

Allgemeine Informationen und welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, damit Ihre ausländische Berufsqualifikation als Hebamme geprüft werden kann, finden Sie auf der Homepage im [Merkblatt zum Antragsverfahren](#).

Sie können Ihren Antrag per Post mit dem dafür vorgesehenen [Antragsformular](#) und [online](#) stellen.

Bitte senden Sie Ihren Antrag erst zu, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen für das Anerkennungsverfahren zusammengestellt haben.

Für den Beruf der Hebamme ist in Deutschland ein Studium erfolgreich zu absolvieren. Dieses Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester. Es ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil mit mindestens 2200 Stunden und einem hochschulischen Studienteil aus mindestens 2200 Stunden.

Der Hebammenberuf umfasst insbesondere die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.

Eine Berufspraxis als Hebamme/Entbindungspfleger, kann Defizite ganz oder teilweise ausgleichen (abhängig von Dauer und Aktualität der Berufserfahrung).

Automatische Anerkennung nach § 49 Hebammengesetz i.d.F. vom 22.11.2019 für Abschlüsse vor dem 1. Mai 2004

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme kann Ihnen direkt erteilt werden, wenn Sie einen Ausbildungsnachweis vorlegen, den Sie in Polen absolviert haben und die Berufsbezeichnung **Położna** führen.

Folgende Voraussetzungen sind für die automatische Anerkennung nachzuweisen:

1. Ihr Ausbildungsnachweis wurde Ihnen in Polen verliehen
2. Die nachgewiesene Ausbildung wurde **vor** dem 1. Mai 2004 abgeschlossen und entspricht nicht den Mindestanforderungen nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG
3. Sie haben ein Bakkalaureat-Diplom, mit dem bescheinigt wird, dass Sie diesen Abschluss auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben haben, das in folgenden Gesetzen enthalten ist:
 - i. Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen von 2004 Nr. 92 Pos. 885 und von 2007 Nr. 176 Pos. 1237) und Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen von 2004 Nr. 110 Pos. 1170 und von 2010 Nr. 65 Pos. 420); oder
 - ii. Artikel 53.3 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Krankenpfleger- und Hebammenberuf (Amtsblatt der Republik Polen von 2011 Nr. 174 Pos. 1039) und Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. Juni 2012 über die genauen Bedingungen der Hochschulabschlüsse für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Sekundarschul- und

Postsekundarschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen von 2012, Pos. 770),

Hinweise zu Ausbildungsnachweisen, die nach dem 1. Mai 2004 verliehen wurden:

Haben Sie eine Ausbildung **nach** dem Stichtag 1. Mai 2004 abgeschlossen, gelten die Verfahrensregelungen aus dem *Merkblatt* für Hebammen die aus einem *Mitgliedstaat* der EU oder EWR kommen. Bitte informieren Sie sich über dieses Merkblatt.

Sprache

Zur Ausübung des Berufes sind besonders gute Kenntnisse in der deutschen Sprache erforderlich, die durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung auf dem Niveau B2 / B 2 Pflege oder höher an einem anerkannten Institut nachgewiesen werden. Einzelheiten können Sie dem Merkblatt [Deutschkenntnisse](#) entnehmen.

Anfragen können Sie an folgende E-Mail-Adresse richten:

Gesundheitsberufe.Ausland@rpda.hessen.de

Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.1
64278 Darmstadt